

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

<b>Beschluss-Nr:</b> <b>0489/2023/2.2</b>	<b>Status</b> öffentlich	<b>Datum</b> 02.02.2023	<b>Wahlperiode</b> 2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Schulbezirkssatzung			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
27.02.2023	Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss		öffentlich
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
21.03.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Grashoff, 2.2; de Vries, 2.2		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Jugend, Schule, Sport und Kultur	

### Beschlussvorschlag:

#### Der Rat der Stadt Norden beschließt:

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung) in der Fassung vom 21.03.2023 wird beschlossen.

### Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

### Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
			(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

### Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)  
Beseitigung eines Zustandes, welcher nicht dem durch die Rechtsprechung begründeten Formerfordernis einer Satzung entspricht.

Andere Ziele:   
Umsetzung gesetzlicher (Rechtsprechung) Vorgaben

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt Norden ist Trägerin von insgesamt fünf Schulen im Primarbereich (Grundschulen). Gem. § 63 Abs. 2 S.1 Hs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) legt der Schulträger für jede Schule im Primarbereich einen Schulbezirk fest. Seit Rechtskraft des Urteiles des OVG Lüneburg (13 L 148/90) vom 21.05.1992 hat diese Festlegung in Form einer Satzung zu erfolgen.

Eine entsprechende Umsetzung als Satzung wurde mit Beschluss-Nummer 33/2002 bereits angestrebt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 gegen die Beschlussempfehlung, eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Norden zu erlassen, gestimmt und stattdessen die Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung der Schuleinzugsbereiche für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Die vorgenannte Arbeitsgruppe hat sich in vier Sitzungen eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt und ist zu der Auffassung gelangt, keine Änderungen vorzunehmen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.06.2002 beschlossen, dass die Schuleinzugsbereiche unverändert bleiben und die Schulleitungen Anträge von Eltern auf Beschulung in einer anderen Schule positiv entscheiden sollten. Auf die Sitzungsvorlage 0247/2002/2.2 wird insoweit verwiesen. Seither besteht diese Regelung unverändert fort, d.h. es gelten heute noch die historisch gewachsenen und nur wenig veränderten Schulbezirke fort.

Es liegt damit ein Zustand vor, der nicht dem durch die Rechtsprechung begründeten Formerfordernis entspricht. Diesen Zustand gilt es kurzfristig zu beseitigen. Sofern sich im Rahmen der Fortführung der Schulentwicklungsplanung eine Notwendigkeit zur Änderung der Einzugsbereiche ergibt, kann diese durch eine Satzungsänderung entsprechend erfolgen.

Vor dem Hintergrund der auf dem Gebiet der Stadt Norden vom Landkreis Aurich als zuständige Behörde angedachten Gemeinschaftsunterkünfte für Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung ergibt sich zudem die Situation, dass die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden schulpflichtigen Kinder in der Grundschule beschult werden müssen, in deren Einzugsbereich die Gemeinschaftsunterkunft liegt. Da die Gemeinschaftsunterkünfte für Familien mit Kindern gedacht sind, ist ein entsprechend hohes Aufkommen an zusätzlichen Schülerinnen und Schülern zu erwarten, sodass die zuständige Grundschule eine Vielzahl von schulpflichtigen Kindern aufnehmen muss.

Da zu erwarten ist, dass die räumlichen Kapazitäten und auch die pädagogischen Möglichkeiten einer einzelnen Grundschule nicht ausreichen werden, ist mit den Schulleitungen der in städt. Trägerschaft stehenden Grundschulen sowie dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vereinbart worden, dass alle Grundschulen sich an der Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligen und die schulpflichtigen Kinder nach einem abgesprochenen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Der anliegende Entwurf der Schulbezirkssatzung enthält daher eine Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft lebende, schulpflichtige Kinder unabhängig vom Schulbezirk, auch auf andere, in städtischer Trägerschaft stehende Grundschulen zu verteilen.

### **Anlagen:**

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung)

Anlage zur Schulbezirkssatzung (graphische Darstellung der Schulbezirke)